



GZ. 04 0101/30-IV/4/01

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Österreichisch-polnischer Kulturaustausch (EAS 1875)

Engagiert ein inländischer gemeinnütziger Verein polnische Künstler, die an verschiedenen österreichischen Orten Gastspiele absolvieren, dann unterliegen die an die polnischen Künstler gezahlten Gagen grundsätzlich dem inländischen Steuerabzug nach § 99 EStG; gemäß Artikel 17 Abs. 1 des österreichisch-polnischen Doppelbesteuerungsabkommens sind die Künstler in Polen von der Besteuerung freizustellen.

Sollten allerdings die polnischen Künstler eine Bescheinigung der polnischen Steuerbehörden beibringen, aus der ersichtlich ist, dass es sich bei den Gastspielen

- a) um einen von Polen im Sinn von Artikel 17 Abs. 2 des Doppelbesteuerungsabkommens gebilligten Kulturaustausch handelt, und
- b) dass Polen gemäß Artikel 17 Abs. 2 des Doppelbesteuerungsabkommens eine steuerliche Erfassung der erzielten Einkünfte vornimmt,

dann könnte auf österreichischer Seite die Vornahme des Steuerabzuges unterbleiben.

02. Juli 2001
Für den Bundesminister:
Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: